

Datenverarbeitungsvertrag

Anlage 3

Dokumentenversion: Juni 2025

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen	3
3. Der Auftragsverarbeiter handelt auf Anweisung.....	4
4. Vertraulichkeit	4
5. Sicherheit der Verarbeitung.....	4
6. Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern	5
7. Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen	6
8. Unterstützung des Verantwortlichen	7
9. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten	8
10. Löschung und Rückgabe von Daten	9
11. Prüfung und Inspektionen	9
12. Vereinbarung der Parteien über andere Bedingungen.....	9
13. Beginn und Kündigung	9
14. Ansprechpartner/Kontaktstellen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters	10
Anhang A: Informationen zur Verarbeitung	11
Anhang B: Autorisierte Unterauftragsverarbeiter	12
Anhang C: Anweisung zur Nutzung personenbezogener Daten	14
Anhang D: Vereinbarungen der Parteien zu anderen Themen	20

1. Vorbemerkung

- 1.1. Diese Vertragsklauseln (die Klauseln) legen die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen fest.
- 1.2. Die Klauseln sollen sicherstellen, dass die Parteien Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einhalten.
- 1.3. Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gemäß eines Vertrags zwischen den Parteien verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Klauseln.
- 1.4. Die Klauseln haben Vorrang vor ähnlichen Bestimmungen, die in anderen Verträgen zwischen den Parteien enthalten sind.
- 1.5. Den Klauseln sind vier Anhänge beigefügt, die unabtrennbarer Bestandteil der Klauseln sind.
- 1.6. Anhang A enthält Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Zweck und Art der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen und Dauer der Verarbeitung.
- 1.7. Anhang B enthält die Bedingungen des Verantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter und eine Liste der vom Verantwortlichen autorisierten Unterauftragsverarbeiter.
- 1.8. Anhang C enthält die Anweisungen des Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Auftragsverarbeiter zu ergreifenden Mindestsicherheitsmaßnahmen und die Art und Weise, wie Prüfungen des Auftragsverarbeiters und etwaiger Unterauftragsverarbeiter durchzuführen sind.
- 1.9. Anhang D enthält Bestimmungen für andere Tätigkeiten, die nicht unter die Klauseln fallen.
- 1.10. Die Klauseln samt Anhängen werden von beiden Parteien schriftlich, auch elektronisch, aufbewahrt.
- 1.11. Die Klauseln entbinden den Auftragsverarbeiter nicht von den Pflichten, denen der Auftragsverarbeiter gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder anderen Rechtsvorschriften unterliegt.

2. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- 2.1. Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO (siehe Artikel 24 DSGVO), den geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und den Klauseln erfolgt.
- 2.2. Der Verantwortliche hat das Recht und die Pflicht, über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden.
- 2.3. Der Verantwortliche ist unter anderem dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu deren Durchführung der Auftragsverarbeiter angewiesen ist, auf einer Rechtsgrundlage basiert.

3. Der Auftragsverarbeiter handelt auf Anweisung

- 3.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist. Solche Anweisungen sind in den Anhängen A und C angegeben. Spätere Anweisungen können vom Verantwortlichen auch während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt werden, diese Anweisungen müssen jedoch im Zusammenhang mit den Klauseln immer dokumentiert und schriftlich, auch elektronisch, aufbewahrt werden.
- 3.2. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn Anweisungen des Verantwortlichen nach Ansicht des Auftragsverarbeiters gegen die DSGVO oder die geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten verstoßen.
- 3.3. Erteilt der Verantwortliche eine rechtswidrige Anweisung, kann der Auftragsverarbeiter die Ausführung der rechtswidrigen Anweisung ablehnen. Wenn der Auftragsverarbeiter die rechtswidrige Anweisung befolgt, ist der Verantwortliche für Folgeschäden, einschließlich Ansprüchen, verantwortlich, vgl. D.2.

4. Vertraulichkeit

- 4.1. Der Auftragsverarbeiter gewährt nur Personen, die unter der Befugnis des Auftragsverarbeiters stehen und sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, Zugang zu den personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, und zwar nur auf der Grundlage des Prinzips „Kenntnis nur, wenn nötig“. Die Liste der Personen, denen Zugang gewährt wurde, wird regelmäßig überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann ein solcher Zugriff auf personenbezogene Daten entzogen werden, wenn er nicht mehr erforderlich ist, und die personenbezogenen Daten sind folglich für diese Personen nicht mehr zugänglich.
- 4.2. Der Auftragsverarbeiter weist auf Verlangen des Verantwortlichen nach, dass die betroffenen Personen, die dem Auftragsverarbeiter unterstellt sind, der oben genannten Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

5. Sicherheit der Verarbeitung

- 5.1. Artikel 32 DSGVO sieht vor, dass der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen müssen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Verantwortliche bewertet die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und ergreift Maßnahmen zur

Minderung dieser Risiken. Je nach Relevanz können die Maßnahmen Folgendes umfassen:

- a. Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall zeitnah wiederherzustellen;
 - d. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- 5.2. Gemäß Artikel 32 DSGVO bewertet der Auftragsverarbeiter auch – unabhängig vom Verantwortlichen – die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und ergreift Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken. Zu diesem Zweck stellt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter alle Informationen zur Verfügung, die zur Identifizierung und Bewertung solcher Risiken erforderlich sind.
- 5.3. Darüber hinaus unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen dabei, die Einhaltung der Verpflichtungen des Verantwortlichen gemäß Artikel 32 DSGVO sicherzustellen, indem er dem Verantwortlichen unter anderem Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter bereits gemäß Artikel 32 DSGVO ergriffen hat, zusammen mit allen anderen Informationen zur Verfügung stellt, die der Verantwortliche benötigt, um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 32 DSGVO nachzukommen.

Erfordert die Minderung der identifizierten Risiken nach Einschätzung des Verantwortlichen nachträglich weitere Maßnahmen des Auftragsverarbeiters als die bereits vom Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 32 DSGVO umgesetzten, so legt der Verantwortliche diese zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen in Anhang C fest.

6. Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern

- 6.1. Der Auftragsverarbeiter muss die in Artikel 28 Absätze 2 und 4 DSGVO genannten Anforderungen erfüllen, um die Dienstleistungen eines weiteren Auftragsverarbeiters (eines Unterauftragsverarbeiters) in Anspruch nehmen zu dürfen.
- 6.2. Der Auftragsverarbeiter darf daher ohne die vorherige allgemeine schriftliche Autorisierung des Verantwortlichen keinen anderen Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) für die Erfüllung der Klauseln beauftragen.
- 6.3. Der Auftragsverarbeiter verfügt über die allgemeine Autorisierung des Verantwortlichen zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über alle beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen solche Änderungen vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) Einspruch zu erheben. Längere Vorankündigungsfristen für bestimmte Unterauftragsverarbeitungsleistungen können in Anhang B angegeben werden.

Die Liste der Unterauftragsverarbeiter, die bereits vom Verantwortlichen autorisiert wurden, ist in Anhang B enthalten.

- 6.4. Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen, so werden diesem Unterauftragsverarbeiter durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats dieselben Datenschutzverpflichtungen auferlegt, die in den Klauseln festgelegt sind, insbesondere durch ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in einer Weise, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Klauseln und der DSGVO entspricht.

Der Auftragsverarbeiter ist daher dafür verantwortlich, zu verlangen, dass der Unterauftragsverarbeiter mindestens die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter gemäß den Klauseln und der DSGVO unterliegt.

- 6.5. Eine Kopie eines solchen Vertrags mit einem Unterauftragsverarbeiter und späterer Änderungen wird – auf Verlangen des Verantwortlichen – dem Verantwortlichen vorgelegt, wodurch dem Verantwortlichen die Möglichkeit gegeben wird, sicherzustellen, dass dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzverpflichtungen auferlegt werden, wie sie in den Klauseln festgelegt sind. Klauseln zu geschäftlichen Fragen, die den rechtlichen Datenschutzzinhalt des Vertrags für die Unterauftragsverarbeitung nicht beeinträchtigen, bedürfen nicht der Vorlage beim Verantwortlichen.
- 6.6. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, haftet der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen gegenüber in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters. Die Rechte der betroffenen Personen nach der DSGVO – insbesondere die in den Artikeln 79 und 82 DSGVO vorgesehenen – gegenüber dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, einschließlich des Unterauftragsverarbeiters, bleiben davon unberührt.

7. Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen

- 7.1. Jegliche Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen durch den Auftragsverarbeiter erfolgt nur auf Grundlage dokumentierter Anweisungen des Verantwortlichen und stets in Übereinstimmung mit Kapitel V DSGVO.
- 7.2. Sind Übermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen, mit denen der Auftragsverarbeiter nicht von dem Verantwortlichen beauftragt wurde, nach dem Recht der EU oder des Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, erforderlich, so unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, es sei denn, das betreffende Recht verbietet solche Informationen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- 7.3. Ohne dokumentierte Anweisungen des Verantwortlichen kann der Auftragsverarbeiter daher im Rahmen der Klauseln:
- a. Keine personenbezogenen Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation übermitteln;

- b. die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht an einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland übertragen;
 - c. die personenbezogenen Daten vom Auftragsverarbeiter nicht in einem Drittland verarbeiten lassen.
- 7.4. Die Anweisungen des Verantwortlichen für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, gegebenenfalls einschließlich des Übermittlungsinstruments gemäß Kapitel V DSGVO, auf dem sie beruhen, sind in Anhang C.6 enthalten.
- 7.5. Die Klauseln sind nicht mit Standarddatenschutzklauseln im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben c und d DSGVO zu verwechseln, und die Klauseln können von den Parteien nicht als Übermittlungsinstrument gemäß Kapitel V DSGVO herangezogen werden.

8. Unterstützung des Verantwortlichen

- 8.1. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter, soweit dies möglich ist, den Verantwortlichen dabei unterstützt, Folgendes einzuhalten:

- a. Das Recht auf Unterrichtung, wenn von der betroffenen Person personenbezogene Daten erhoben wurden
 - b. das Recht auf Unterrichtung, wenn personenbezogenen Daten nicht von der betroffenen Person erhoben wurden
 - c. das Auskunftsrecht der betroffenen Person
 - d. das Recht auf Berichtigung
 - e. das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
 - f. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - g. die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
 - h. das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - i. das Widerspruchsrecht
 - j. das Recht, keiner ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden
- 8.2. Zusätzlich zur Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 5.3 zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darüber hinaus unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung in Bezug auf:
- a. die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und, soweit möglich, spätestens 72 Stunden nach Bekanntwerden der zuständigen Aufsichtsbehörde am Wohnsitz des Verantwortlichen zu melden, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen;
 - b. die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der betroffenen Person unverzüglich

- mitzuteilen, wenn die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
- c. die Verpflichtung des Verantwortlichen, eine Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (Datenschutz-Folgenabschätzung);
 - d. die Verpflichtung des Verantwortlichen, vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde am Sitz des Verantwortlichen zu konsultieren, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.
- 8.3. Die Parteien legen in Anhang C die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, durch die der Auftragsverarbeiter verpflichtet ist, den Verantwortlichen zu unterstützen, sowie den Umfang und das Ausmaß der erforderlichen Unterstützung. Dies gilt für die in den Klauseln 8.1. und 8.2. vorgesehenen Verpflichtungen.

9. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- 9.1. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.
- 9.2. Die Meldung des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen erfolgt, wenn möglich, innerhalb von 48 Stunden, nachdem der Auftragsverarbeiter von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat, damit der Verantwortliche seiner Verpflichtung nachkommen kann, diesen Vorfall der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, vgl. Artikel 33 DSGVO.
- 9.3. Gemäß Klausel 8 Absatz 2 Buchstabe a unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, was bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter verpflichtet ist, bei der Einholung der unten aufgeführten Informationen zu helfen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 DSGVO in der Mitteilung des Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben sind:
- a. die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - c. die von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 9.4. Die Parteien legen in Anhang C alle Elemente fest, die der Auftragsverarbeiter bei der Unterstützung des Verantwortlichen bei der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde bereitzustellen hat.

10. Löschung und Rückgabe von Daten

- 10.1. Nach Beendigung der Erbringung personenbezogener Datenverarbeitungsdienstleistungen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und dem Verantwortlichen zu bescheinigen, dass er dies getan hat, es sei denn, das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verlangt die Speicherung der personenbezogenen Daten.

11. Prüfung und Inspektionen

- 11.1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in Artikel 28 und den Klauseln festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen und um Prüfungen, einschließlich Inspektionen, durch den Verantwortlichen oder einen anderen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- 11.2. Die Verfahren, die für die Prüfungen des Verantwortlichen, einschließlich Inspektionen, des Auftragsverarbeiters und der Unterauftragsverarbeiter gelten, sind in den Anhängen C.7 und C.8 festgelegt.
- 11.3. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu den Einrichtungen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters haben, oder Vertretern, die im Auftrag dieser Aufsichtsbehörden handeln, gegen Vorlage einer entsprechenden Identifikation Zugang zu den physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters zu gewähren.

12. Vereinbarung der Parteien über andere Bedingungen

- 12.1. Die Parteien können andere Klauseln über die Erbringung der Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbaren, in denen z. B. Folgendes festgelegt wird: Haftung, sofern sie nicht direkt oder indirekt den Klauseln widersprechen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person und den durch die DSGVO gewährten Schutz beeinträchtigen.

13. Beginn und Kündigung

- 13.1. Die Klauseln treten am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 13.2. Beide Parteien sind berechtigt, die Neuverhandlung der Klauseln zu verlangen, wenn Änderungen des Gesetzes oder Unzweckmäßigkeit der Klauseln Anlass zu einer solchen Neuverhandlung geben sollten.
- 13.3. Die Klauseln gelten für die Dauer der Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Für die Dauer der Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können die Klauseln nur gekündigt werden, wenn zwischen den Parteien andere Klauseln zur Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbart wurden.
- 13.4. Wenn die Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten beendet wird und die personenbezogenen Daten gemäß Klausel 10.1 und Anhang C.4 gelöscht oder an den Verantwortlichen

zurückgegeben werden, können die Klauseln durch schriftliche Mitteilung jeder Partei gekündigt werden.

13.5. Unterschrift

Diese Klauseln sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien und sind dem Vertrag als Anhang/Anlage beigelegt.

Diese Klauseln gelten daher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als vereinbart.

14. Ansprechpartner/Kontaktstellen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

- 14.1. Die Parteien können sich über die folgenden Ansprechpartner/Kontaktstellen miteinander in Verbindung setzen: Der Ansprechpartner/die Kontaktstelle des Verantwortlichen ist in dem Vertrag zwischen den Parteien festgelegt.

Die Ansprechpartner/Kontaktstellen des Auftragsverarbeiters sind:

Name	Sebastian Kraska
Funktion	Datenschutzbeauftragter
Telefon	+49 89 1891 7360
E-Mail	data_protection@languagewire.com

- 14.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig laufend über Änderungen von Ansprechpartnern/Kontaktstellen zu informieren.

Anhang A: Informationen zur Verarbeitung

A.1. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen besteht in Folgendem:

Erbringung der vom Verantwortlichen angeforderten Dienstleistungen gemäß dem Vertrag zwischen den Parteien; insbesondere Bereitstellung von Übersetzungsdienstleistungen für den Verantwortlichen.

A.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen betrifft hauptsächlich (die Art der Verarbeitung):

Speicherung, Anpassung oder Änderung im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die vom Auftragsverarbeiter erbracht werden, einschließlich z. B. Übersetzung, Analyse, Support usw. wie vertraglich zwischen den Parteien festgelegt.

A.3. Die Verarbeitung umfasst folgende Arten personenbezogener Daten von betroffenen Personen:

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Arten personenbezogener Daten, auf die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter direkt oder indirekt Zugriff gewährt, was in der Regel Folgendes umfasst:

- Gewöhnliche Kategorien personenbezogener Daten vgl. Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung, inkl. die folgenden Arten personenbezogener Daten: Name, Adresse, Alter, E-Mail, Telefonnummer, Bilder.

A.4. Die Verarbeitung umfasst folgende Kategorien betroffener Personen:

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten über die Kategorien betroffener Personen, zu denen der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter direkt oder indirekt Zugang gewährt, was in der Regel Folgendes umfasst:

- Mitarbeitende, B2B-Kunden, B2C-Kunden und Lieferanten

A.5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen kann erfolgen, wenn die Klauseln in Kraft treten. Die Verarbeitung hat folgende Dauer:

Diese Klauseln sind für die Dauer der Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag wirksam und enden automatisch, wenn der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nicht mehr im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen der Dienstleistungen verarbeitet.

Anhang B: Autorisierte Unterauftragsverarbeiter

B.1. Zugelassene Unterauftragsverarbeiter

Mit Inkrafttreten der Klauseln ermächtigt der Verantwortliche den Einsatz der folgenden Unterauftragsverarbeiter:

Unterauftragsverarbeiter für allgemeine Dienstleistungen:

Entität	Reg.-Nr.:	Adresse:	Beschreibung der Datenverarbeitung	Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der EU/des EWR
Google Cloud Plattform (GCP)	HRB 86891	ABC-Straße 19, Hamburg, Deutschland, 20354	Hosting von Cloud-Plattform-Infrastrukturdienstleistungen	Nein.
Microsoft Azure	IE 825679 6 U	Microsoft Ireland Operations Limited, One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521, Irland	Hosting von Cloud-Plattform-Infrastrukturdienstleistungen	Nein.
Sentia Denmark A/S	CVR: 100081 23	Region Kopenhagen, Lyskaer 3A, 2730 Herlev, Dänemark	Private Cloud, selbst gehostete Infrastruktur	Nein.
Zendesk	CVR: 308018 30	989 Market Street, San Francisco, CA 94103, USA	Support-Dienstleistungen für Kunden	Nein.
Blackbird International Inc.	EIN: 92–356872 9	Blackbird International Inc., 16192 Coastal Highway Lewes, Delaware 19958, USA	Connector für die Übertragung von Daten vom Kunden an LanguageWire TMS.	Nein.

Compliance-Informationen:

Der Auftragsverarbeiter hostet Dienste über Google Cloud Platform, MS Azure & Sentia.

- Die Google Cloud Platform ist nach SOC 1, SOC 2, SOC 3 und ISO 27001 zertifiziert. Weitere Informationen zur Compliance der Google Cloud Platform finden Sie unter <https://cloud.google.com/security/compliance>
- Microsoft Azure ist nach SOC 1, SOC 2, SOC 3 und ISO 27001 zertifiziert. Spezifische Details zu den Compliance-Programmen von Microsoft Azure finden Sie unter <https://docs.microsoft.com/en-us/azure/compliance>.
- Sentia ist nach ISAE 3402-zertifiziert.

Google Cloud Platform, Microsoft Azure und Sentia haben ihre Rechenzentrumsinfrastrukturen so konzipiert, dass sie eine optimale Verfügbarkeit bieten und gleichzeitig den vollständigen Schutz und die Trennung von Kundendaten gewährleisten.

Für die oben genannte Liste der autorisierten Unterauftragsverarbeiter wurde eine Risikobewertung durchgeführt.

Allgemeine Autorisierung von Unterauftragsverarbeitern für Übersetzungs- und Sprachdienstleistungen:

Der Verantwortliche akzeptiert, dass eine Bestellung von Übersetzungs- oder Sprachdienstleistungen, die personenbezogene Daten enthalten, eine Autorisierung für das Hinzufügen von Unterauftragsverarbeitern für eine begrenzte Dauer darstellt, die für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlich ist. Das Hinzufügen und der Austausch von Unterauftragsverarbeitern für Übersetzungs- und Sprachdienstleistungen unterliegen nicht den unten in Anhang B.2 genannten Fristen.

Der Verantwortliche kann jederzeit eine Liste der Unterauftragsverarbeiter anfordern, die zuvor oder derzeit für die Erbringung von Übersetzungs- oder Sprachdienstleistungen eingesetzt wurden, indem er dem Auftragsverarbeiter eine schriftliche Mitteilung mit den Informationen übermittelt, die zur Identifizierung der betreffenden Bestellung(en) erforderlich sind.

B.2. Vorankündigung für die Autorisierung von Unterauftragsverarbeitern

Die Mitteilung des Auftragsverarbeiters über geplante Änderungen in Bezug auf das Hinzufügen oder den Austausch von Unterauftragsverarbeitern muss spätestens dreißig (30) Tage vor dem entsprechenden Inkrafttreten beim Verantwortlichen eingehen, soweit dies möglich ist.

Ungeachtet des Vorstehenden akzeptiert der Verantwortliche, dass es Situationen geben kann, in denen das Hinzufügen oder der Austausch von Unterauftragsverarbeitern mit einer kürzeren Frist oder sofort erforderlich ist.

Hat der Verantwortliche Einwände gegen solche Änderungen, teilt er dies dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mit, bevor die Änderung wirksam wird. Der Verantwortliche kann solchen Änderungen nur widersprechen, wenn er dafür angemessene und konkrete Gründe hat.

Im Falle eines Widerspruchs des Verantwortlichen kann der Auftragsverarbeiter daran gehindert werden, die vereinbarten Dienstleistungen ganz oder teilweise zu erbringen. Eine solche Nichterfüllung kann nicht auf den Verstoß des Auftragsverarbeiters zurückgeführt werden. Der Auftragsverarbeiter behält seinen Anspruch auf Bezahlung dieser Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie dem Verantwortlichen zur Verfügung

gestellt werden können, es sei denn, der Widerspruch des Verantwortlichen beruht auf vernünftigen und spezifischen Gründen.

Anhang C: Anweisung zur Nutzung personenbezogener Daten

C.1. Gegenstand der/Anweisung zur Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen erfolgt durch den Auftragsverarbeiter, der Folgendes durchführt:

Speicherung, Anpassung oder Änderung im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die vom Auftragsverarbeiter erbracht werden, einschließlich z. B. Übersetzung, Analyse, Support usw. wie vertraglich zwischen den Parteien festgelegt.

C.2. Sicherheit der Verarbeitung

Das Schutzniveau muss Folgendes berücksichtigen:

Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den Risiken angemessen ist, die mit den Verarbeitungstätigkeiten verbunden sind, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen durchführt.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Stands, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Kohärenz und des Zwecks der jeweiligen Behandlung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen festgelegt.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

Der Auftragsverarbeiter ist dann berechtigt und verpflichtet, Entscheidungen darüber zu treffen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das erforderliche (und vereinbarte) Schutzniveau herzustellen.

Der Auftragsverarbeiter muss jedoch – in jedem Fall und mindestens – die folgenden, mit dem Verantwortlichen vereinbarten Maßnahmen ergreifen:

- a. Firewall-Schutz
- b. Verschlüsselung von Arbeitsplatzfestplatten und losen Datenträgern
- c. Sicherheitspatching aller Assets in der IT-Infrastruktur
- d. Passwortanforderungen müssen jederzeit den aktuellen Empfehlungen entsprechen
- e. WLAN-Netzwerke zwingend verschlüsseln und Gastnetzwerke von internen Netzwerken trennen
- f. Schutz vor Malware
- g. Backup und regelmäßige Datenwiederherstellungstests

- h. Protokollierung und Überwachung sowie regelmäßige Überprüfung der Protokolle
- i. Management der Betriebssoftware
- j. Schwachstellenmanagement
- k. Verwendung der Multi-Faktor-Authentifizierung
- l. Mobile Device Management (MDM)

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die Daten während der gesamten Datenübertragung mittels HTTPS, SSL, TLS verschlüsselt sind und dass gespeicherte Daten in den Backend-Diensten mittels Verschlüsselung im Ruhezustand (AES-256) gesichert sind. Die Pseudonymisierung wird auf Metadaten angewendet, die zur Analyse und Leistungsüberwachung verwendet werden. Nach Ablauf der Transaktion werden keine personenbezogenen Daten gespeichert.

- Der Auftragsverarbeiter gestaltet die Produkte hochverfügbar, fehlertolerant und fehlerresistent. Um dies zu erreichen, befolgt der Auftragsverarbeiter die bewährten Praktiken der Branche, die der Auftragsverarbeiter kontinuierlich verbessert und überprüft.

Die Auftragsverarbeiter verwenden aktiv-aktive/aktiv-passive Modi und sorgen für einen aktiven Lastausgleich von Daten und Diensten zwischen den Verfügbarkeitszonen innerhalb der Plattform des Cloud Service Providers des Auftragsverarbeiters (Google Cloud Platform & Microsoft Azure), um die potenziellen Auswirkungen und die Wiederherstellungszeit der Dienste des Auftragsverarbeiters zu minimieren.

Der Auftragsverarbeiter führt einen agilen Software Development Lifecycle (SDLC)-Prozess durch.

Der Auftragsverarbeiter unterzieht alle Softwareänderungen einem formalisierten Code-Review-Prozess, der vom zuständigen Teamleiter genehmigt wird, bevor Änderungen in isolierten Umgebungen freigegeben werden. Nach erfolgreicher Prüfung und Qualitätssicherung werden die Änderungen in die Produktion überführt. Der Auftragsverarbeiter führt die gesamte Entwicklung intern durch.

Alle Backend-Infrastrukturen des Auftragsverarbeiters senden Protokolle an eine zentralisierte Lösung, wo sie aggregiert, überprüft und analysiert werden. Der Auftragsverarbeiter speichert Protokolle nicht lokal.

Das technische Team des Auftragsverarbeiters und seine Teammitglieder erhalten nur auf der Grundlage ihrer arbeitsbezogenen Bedürfnisse Zugriff auf die Protokolle des Auftragsverarbeiters. Beispiele für protokollierte Aktivitäten sind:

- Anwendungsausnahmen
- Stack Trace
- Leistungsstatistiken
- Backend-Änderungen und Bereitstellungen
- Schädliche Aktivitäten und Ausnahmen

Die Protokolle des Auftragsverarbeiters sind vertraulich und werden nicht extern zur Verfügung gestellt. Die Protokolle werden sicher und manipulationsgeschützt aufbewahrt und können nicht manipuliert oder verändert werden.

C.3. Unterstützung des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen, soweit dies möglich ist – im Rahmen und im Umfang der unten angegebenen Unterstützung – gemäß Klausel 8.1. und 8.2. durch die Umsetzung der folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

Auf ausdrückliches Ersuchen des Verantwortlichen unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen so weit wie möglich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Einhaltung der Verpflichtung des Verantwortlichen, auf Anfragen zu den Rechten der betroffenen Personen zu reagieren.

Wenn eine betroffene Person beim Auftragsverarbeiter einen Antrag auf Ausübung ihrer Rechte einreicht, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich.

Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen auf ausdrückliches Ersuchen bei der Einhaltung der Pflichten des Verantwortlichen in Bezug auf:

- Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen
- Sicherheitsverletzungen
- Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffene Person
- Durchführung von Folgenabschätzungen
- Vorherige Konsultationen mit einer Aufsichtsbehörde

C.4. Speicherdauer/Löschverfahren

Nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienstleistungen löscht der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten entweder oder gibt sie gemäß Klausel 10.1 zurück, es sei denn, der Verantwortliche hat – nach Unterzeichnung des Vertrags – seine ursprüngliche Wahl geändert. Eine solche Änderung ist schriftlich, auch elektronisch, in Verbindung mit den Klauseln zu dokumentieren und aufzubewahren. Während der Vertragslaufzeit gespeicherte personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den Standard-Datenaufbewahrungsrichtlinien des Auftragsverarbeiters oder wie von Zeit zu Zeit speziell mit dem Verantwortlichen vereinbart aufbewahrt.

C.5. Standort der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den Klauseln darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen nicht an anderen Standorten als den folgenden durchgeführt werden:

In erster Linie an den Standorten des Auftragsverarbeiters oder der Unterauftragsverarbeiter, einschließlich der Standorte, die unter ihrer Kontrolle und der ihres Personals stehen.

C.6. Anweisung zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur in ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des EWR (ein „Drittland“) oder an eine internationale

Organisation mit Sitz in einem Drittland übermitteln, wie nachstehend näher beschrieben.

6.1. Allgemeine Genehmigung der Übermittlung personenbezogener Daten an sichere Drittländer

Mit den Klauseln erteilt der Datenverantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine und vorherige Genehmigung (Anweisung) zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, sofern die Europäische Kommission festgestellt hat, dass das Drittland/der betreffende Bereich/der betreffende Sektor ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.

6.2. Genehmigung der Übermittlung personenbezogener Daten an bestimmte Empfänger in Drittländern, vorbehaltlich geeigneter Garantien

Der Verantwortliche weist den Auftragsverarbeiter an, personenbezogene Daten in Drittländer zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist, damit der Auftragsverarbeiter die Dienstleistung gemäß Vertrag erbringen kann, einschließlich durch den Einsatz der aufgeführten Unterauftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten in Drittländer übermitteln, wie in Anhang B angegeben. Darüber hinaus ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, personenbezogene Daten in Drittländer zu übermitteln, wenn die Handlungen des Verantwortlichen zu einer solchen Übermittlung führen.

Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur in ein Drittland übermitteln, wenn der Auftragsverarbeiter vor der Übermittlung angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, um die Einhaltung des geltenden dänischen Datenschutzrechts sicherzustellen, einschließlich Datenschutz-Grundverordnung.

Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter sicherstellen muss, dass:

- ein genehmigtes Übermittlungsstool vorhanden ist;
- eine Folgenabschätzung der Übermittlung auf der Grundlage der Gesetze und Praktiken des Drittlandes sowie der bestehenden Schutzmaßnahmen (eine „Folgenabschätzung der Übermittlung“) durchgeführt und dokumentiert wird; und

falls die Europäische Kommission nach dem Aufsetzen der ursprünglichen Standardvertragsklauseln neue Standardvertragsklauseln hinzufügt, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die jeweils geltenden Standardvertragsklauseln von Zeit zu Zeit zu erneuern, zu aktualisieren und/oder zu verwenden.

Der Inhalt dieser Klauseln ändert nicht den Inhalt dieser Garantien, einschließlich die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission. Wenn der Verantwortliche in den Klauseln oder nachträglich keine dokumentierten Anweisungen für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erteilt, ist der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Klauseln nicht berechtigt, eine solche Übermittlung durchzuführen.

C.7. Verfahren für die Überprüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, einschließlich Inspektionen

Gemäß den Artikeln 24 und 28 der Datenschutz-Grundverordnung ist der Verantwortliche berechtigt und verpflichtet, die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen durchführt, zu überwachen.

Die Überwachung des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen kann in einer der folgenden Maßnahmen des Verantwortlichen bestehen:

- Selbstkontrolle anhand von Dokumenten; die dem Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt werden;
- schriftliche Inspektion; oder
- physische Inspektion.

7.1. Eigenkontrollen

Der Verantwortliche kann Fragen zur Überwachung an den Auftragsverarbeiter richten, und auf Anfrage auf eine Reihe von Dokumentation zum Zwecke der Eigenkontrolle zugreifen, darunter:

- Eine Beschreibung der physischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen beim Auftragsverarbeiter;
- Risikobewertung – der gemeinsamen Infrastruktur (Firewall, Backup usw.);
- IT-Sicherheitsrichtlinie; und
- Notfallpläne des Auftragsverarbeiters.

7.2. Schriftliche Inspektion und physische Inspektion

Der Verantwortliche kann wählen, ob er eine schriftliche oder eine physische Inspektion vornimmt. Die Inspektion kann durch den Verantwortlichen und/oder in Zusammenarbeit mit einem Dritten erfolgen. Eine Inspektion muss auf den zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen basieren.

Verfahren und Berichterstattung über schriftliche Inspektion oder physische Inspektion:

- Der Verantwortliche kontaktiert den Auftragsverarbeiter per E-Mail an data_protection@languagewire.com mit der Bitte um eine schriftliche und/oder physische Inspektion.
- Bei schriftlichen Inspektionen wird der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter unverzüglich entsprechend in Kenntnis setzen.
- Bei physischen Inspektionen vereinbart der Verantwortliche im Voraus mit dem Auftragsverarbeiter einen Termin für die Inspektion.
- Der Auftragsverarbeiter bestätigt den Empfang und das Datum einer solchen Inspektion.
- Die Inspektion wird durchgeführt.
- Der Verantwortliche erstellt einen Bericht, der anschließend an den Auftragsverarbeiter gesendet wird.
- Der Auftragsverarbeiter prüft den Berichtsentwurf und gibt mögliche Kommentare zu den Beobachtungen des Verantwortlichen ab (kann mehrmals wiederholt werden).
- Der Abschlussbericht wird vom Verantwortlichen erstellt.
- Die Inspektion ist beendet.

C.8. Verfahren für Prüfungen, einschließlich Inspektionen, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Unterauftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter überprüft seine Unterauftragsverarbeiter regelmäßig anhand eines risikobasierten Ansatzes, der auf den bewährten Praktiken für solche Prüfungen basiert, die im Allgemeinen von Zeit zu Zeit angewendet werden. Dies kann die Kontrolle von Prüfberichten, die Verwendung von Fragebögen und andere geeignete Mittel umfassen.

Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde eine Inspektion durchführt, z. B. aufgrund einer Datenschutzverletzung, trägt der Verantwortliche die Kosten für die Inspektion und den Zeitaufwand.

Anhang D: Vereinbarungen der Parteien zu anderen Themen

D.1. Allgemeines

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen haben die Parteien die nachstehenden spezifischen Bedingungen vereinbart.

Bei Widersprüchen zwischen den Klauseln und den in diesem Anhang D festgelegten Bedingungen hat Anhang D Vorrang.

D.2. Folgen rechtswidriger Anweisungen des Verantwortlichen

Dem Verantwortlichen ist bekannt, dass der Auftragsverarbeiter hinsichtlich des Umfangs, in dem er berechtigt ist, personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen zu nutzen und zu verarbeiten, von Anweisungen des Verantwortlichen abhängig ist.

Hält der Auftragsverarbeiter die Anweisung des Verantwortlichen nach vernünftigem Ermessen für rechtswidrig, so kann er die Verarbeitung mit Ausnahme der Speicherung so lange einstellen, bis er vom Verantwortlichen eine weitere Anweisung erhält, ob die verarbeiteten personenbezogenen Daten wieder rechtmäßig verarbeitet werden dürfen oder ob die personenbezogenen Daten übermittelt oder gelöscht werden müssen. Die Beendigung der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter in solchen Situationen stellt keine Verletzung dieser Klauseln oder des Vertrags zwischen den Parteien dar.

Der Auftragsverarbeiter haftet nicht für Ansprüche, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Auftragsverarbeiters ergeben, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen eine unmittelbare Datenverarbeitungstätigkeit darstellen, die auf Anweisung des Verantwortlichen ausgeführt wird. Falls der Auftragsverarbeiter haftbar gemacht oder sanktioniert wird, hält der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter schadlos.

D.3. Umsetzung weiterer Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter ist jedoch berechtigt, andere als die in den Klauseln und in Anhang C.2 festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einzuführen und aufrechtzuerhalten, sofern diese anderen Sicherheitsmaßnahmen mindestens das gleiche Schutzniveau bieten wie die beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen.

D.4. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern, die zu Standardbedingungen liefern

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, seinen Unterauftragsverarbeitern Klauseln aufzuerlegen, die ein Mindestschutzniveau im Sinne von Artikel 28 der DSGVO gewährleisten, und soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem mit dem Verantwortlichen gemäß den Klauseln vereinbarten Schutzniveau gleichwertig ist.

Ungeachtet Klausel 6 wird betont, dass, wenn der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter einsetzt, der Dienstleistungen zu seinen eigenen Bedingungen erbringt, von denen der Auftragsverarbeiter nicht abweichen kann, die Bedingungen des Unterauftragsverarbeiters für die Verarbeitung gelten. Unterliegt die Verarbeitung den

Bedingungen eines Unterauftragsverarbeiters, so ist dies in Anhang B anzugeben und diese Standardbedingungen sind dem Verantwortlichen auf Anfrage zu übermitteln.

Mit diesen Klauseln akzeptiert der Verantwortliche die Bedingungen des Unterauftragsverarbeiters und weist diesen an, die spezifischen Verarbeitungstätigkeiten auf der Grundlage dieser Bedingungen durchzuführen.

D.5. Widerspruch des Verantwortlichen gegen einen Unterauftragsverarbeiter

Hat der Verantwortliche Einwände gegen die Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters, teilt er dies dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mit, bevor eine solche Änderung wie in Anhang B.2 beschrieben wirksam wird. Der Verantwortliche kann solchen Änderungen nur widersprechen, wenn er dafür angemessene und konkrete Gründe hat.

Im Falle eines Widerspruchs des Verantwortlichen kann der Auftragsverarbeiter daran gehindert werden, die vereinbarten Dienstleistungen ganz oder teilweise zu erbringen. Eine solche Nichterfüllung kann nicht auf den Verstoß des Auftragsverarbeiters zurückgeführt werden. Der Auftragsverarbeiter behält seinen Anspruch auf Vergütung dieser Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden können, es sei denn, der Widerspruch des Verantwortlichen beruht auf triftigen und spezifischen Gründen.

D.6. Vergütung

Der Auftragsverarbeiter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die aufgewendete Zeit und andere direkte Kosten, die dem Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Unterstützung und den Dienstleistungen entstehen, die er für den Verantwortlichen erbringt. Diese Unterstützung und Dienstleistungen können unter anderem die in den Klauseln 8, 9, 11, C.3 und C.7 beschriebene Unterstützung und Dienstleistungen, Änderungen von Anweisungen, Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden usw. umfassen.

Die Vergütung wird auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit und der vereinbarten Stundensätze für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen berechnet. Wurden keine Stundensätze vereinbart, so gelten die aktuellen Stundensätze des Auftragsverarbeiters zuzüglich etwaiger Auslagen, einschließlich der Kosten, die der Auftragsverarbeiter für die Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern zu zahlen hat.

Der Auftragsverarbeiter hat keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Zeit, die er für die Bearbeitung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter oder für die Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen aufwendet, wenn die Technologielösungen und Dienstleistungen des Auftragsverarbeiters es dem Verantwortlichen technisch nicht ermöglichen, die Anfrage ohne dessen Unterstützung zu bearbeiten.

Ungeachtet des Vorstehenden ist eine Partei nicht berechtigt, eine Vergütung für die Unterstützung, Durchführung oder Implementierung von Änderungen zu verlangen, wenn diese Unterstützung oder Änderungen eine direkte Folge der eigenen Verletzung dieser Klauseln durch die Partei sind.

D.7. Haftungsbeschränkung

Alle zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch

den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln, einschließlich Ansprüchen gemäß Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

